

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

1. Anteile im Privatvermögen			
a)	Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
		Ausschütter (R) EUR	Thesaurierer (R) EUR
			Vollthesaurierer (R) EUR
b)	Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c)	Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: – Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,1369	0,1583
	– Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: – Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,1369	0,1583
	– Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,3200	0,4300
		0,3200	0,4300
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltenen ausländische Quellensteuern: siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)			
a)	Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	0,0000	0,0000
b)	Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: – Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c)	Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: – Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: – Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	2,6762	3,3367
		0,3200	0,4300
		0,3200	0,4300
d)	Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		
e)	Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000
f)	Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltenen ausländische Quellensteuern: siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		

	Ausschütter (R) EUR	Thesaurierer (R) EUR	Vollthesaurierer (R) EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) ⁶			
a) Zurechnungen:			
– Ausschüttung:	2,3400	–	–
– Ordentliches Fondsergebnis:	–	2,7225	–
– Ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:	0,3485	0,4082	–
– Inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000	–
– Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	–
– Ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000	–
– Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %):	0,0000	0,0000	–
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	–	0,2060	–
– Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge:	0,0000	–	–
b) Abrechnungen: ⁷			
– Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:	0,0000	0,0000	–
– Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG:	2,5393	3,1784	–
– Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):	0,0000	0,0000	–
– Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000	–
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0027	–	–
– In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds:	0,0000	–	–
– Ausschüttung aus der Fondssubstanz: ⁹	0,0096	–	–
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: ⁸	0,3200	0,4300	–
Davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde):	0,0000	0,0000	–
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.): ⁷	0,0000	0,0000	–
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
– Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt:	0,0000	0,0000	–
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen			
a) In- und ausländische Kapitaleinkünfte:			
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):	0,1369	0,1583	–
steuerpflichtige Auslandsdividenden:	0,0000	0,0000	–
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0000	0,0000	–
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.): ⁷	0,0000	0,0000	–
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:			
– Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt:	0,0000	0,0000	–
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			

- 1 Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2 Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3 Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4 Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die EST anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6 Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8 Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Steuerliche Behandlung der Ausschüttung (R) in EUR

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Rechnungsjahr: 01.06.2011 – 31.05.2012		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
Ausschüttungstag: 16.08.2012				Natürliche Personen (auch OG, KG,...)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
Ausschüttungsbeschluss: 19.07.2012							
ISIN: AT0000495288		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
1.	Ausschüttung vor Abzug der Kapitalertragsteuer (KESt II und III)	2,3400	–	2,3400	–	2,3400	2,3400
2.	Zuzüglich						
a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern ¹	0,3485	–	0,3485	–	0,3485	0,3485
b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne (20 %)	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
f)	Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
3.	Ertrag	2,6885	–	2,6885	–	2,6885	2,6885
4.	Abzüglich						
a)	Rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge ²	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
d)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
e)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) ³	0,0000	–	0,0000	–	2,5393	2,5393
f)	Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0027	–	0,0027	–	0,0027	0,0027
g)	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
h)	Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
i)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
j)	Ausschüttung aus der Fondssubstanz ¹⁶	0,0096	–	0,0096	–	0,0096	0,0096
5.	Verbleibender Ertrag	2,6762	–	2,6762	–	0,1369	0,1369
6.	Hievon endbesteuert	2,6762	–	2,6762	–	0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte ^{4, 5, 16}	0,0000	–	0,0000	–	0,1369	0,1369
	davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	–	–	–	–	–	0,1369
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	73,16	–	73,16	–	73,16	73,16
9.	–						

Rechnungsjahr: 01.06.2011 – 31.05.2012		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
Ausschüttungstag: 16.08.2012				Natürliche Personen (auch OG, KG,...)		Juristische Personen	
Ausschüttungsbeschluss: 19.07.2012						Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen	
ISIN: AT0000495288		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
Detailangaben							
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht wahrnimmt						
	a) Dividenden	6	2,5393	–	2,5393	–	0,0000
	b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	gesamt		2,5393	–	2,5393	–	0,0000
11.	Von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
	a) anrechenbar (einschließlich Matching Credit, Detail siehe Punkt 18. a)	7, 8, 9, 10					
	aus Aktien (Dividenden)		0,2434	–	0,2434	–	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	aus ausländischen Fonds		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	gesamt		0,2434	–	0,2434	–	0,0000
	b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)	10, 11					
	aus Aktien (Dividenden)		0,1051	–	0,1051	–	0,1051
	aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	aus ausländischen Fonds		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	gesamt		0,1051	–	0,1051	–	0,1051
	c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c)		0,0000	–	0,0000	–	0,2434
12.	Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG / § 10 Abs. 1 KStG / § 13 Abs. 2 KStG	12					
	a) inländische Dividenden		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	b) ausländische Dividenden		2,5393	–	2,5393	–	2,5393
13.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13					
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14, 15	0,1369	–	0,1369	–	0,1369
	b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	c) Ausländische Dividenden	14	2,5393	–	2,5393	–	2,5393
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	e) Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	f) Erträge aus Immobilienfonds	14, 15	0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	14, 15	0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	h) Außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14, 15	0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	i) Substanzgewinne (20 %)	14, 15	0,0000	–	0,0000	–	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
	Österreichische KEST I (aus Kostenüberhang)		0,0000	–	0,0000	–	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:	13					
	a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,03	–	0,03	–	0,03
	b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2	0,00	–	0,00	–	0,00
	c) Ausländische Dividenden		0,29	–	0,29	–	0,29
	d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,00	–	0,00	–	0,00
	e) Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,00	–	0,00	–	0,00
	f) Erträge aus Immobilienfonds		0,00	–	0,00	–	0,00
	g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)		0,00	–	0,00	–	0,00
	Österreichische KEST II (gesamt)		0,32	–	0,32	–	0,32

Rechnungsjahr: 01.06.2011 – 31.05.2012			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
Ausschüttungstag: 16.08.2012					Natürliche Personen (auch OG, KG,...)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
Ausschüttungsbeschluss: 19.07.2012								
ISIN: AT0000495288			mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
16.	Österreichische KEST III auf:	4						
	a) Außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
	b) Substanzgewinne		0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
	Österreichische KEST III (gesamt)		0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,32	–	0,32	–	0,32	0,32
18.	a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern:							
	aus britischen Aktien		0,1346	–	0,1346	–	0,0000	0,0000
	aus dänischen Aktien		0,0236	–	0,0236	–	0,0000	0,0000
	aus deutschen Aktien		0,0391	–	0,0391	–	0,0000	0,0000
	aus finnischen Aktien		0,0063	–	0,0063	–	0,0000	0,0000
	aus französischen Aktien		0,0046	–	0,0046	–	0,0000	0,0000
	aus griechischen Aktien		0,0027	–	0,0027	–	0,0000	0,0000
	aus italienischen Aktien		0,0057	–	0,0057	–	0,0000	0,0000
	aus niederländischen Aktien		0,0102	–	0,0102	–	0,0000	0,0000
	aus norwegischen Aktien		0,0011	–	0,0011	–	0,0000	0,0000
	aus schwedischen Aktien		0,0016	–	0,0016	–	0,0000	0,0000
	aus Schweizer Aktien		0,0033	–	0,0033	–	0,0000	0,0000
	aus spanischen Aktien		0,0106	–	0,0106	–	0,0000	0,0000
			0,2434	–	0,2434	–	0,0000	0,0000
	Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern:		0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (Matching Credit):		0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	Summe aus Aktien		0,2434	–	0,2434	–	0,0000	0,0000
	b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern:							
	aus britischen Aktien		0,0020	–	0,0020	–	0,0020	0,0020
	aus dänischen Aktien		0,0409	–	0,0409	–	0,0409	0,0409
	aus deutschen Aktien		0,0296	–	0,0296	–	0,0296	0,0296
	aus finnischen Aktien		0,0126	–	0,0126	–	0,0126	0,0126
	aus französischen Aktien		0,0036	–	0,0036	–	0,0036	0,0036
	aus griechischen Aktien		0,0029	–	0,0029	–	0,0029	0,0029
	aus italienischen Aktien		0,0020	–	0,0020	–	0,0020	0,0020
	aus norwegischen Aktien		0,0007	–	0,0007	–	0,0007	0,0007
	aus schwedischen Aktien		0,0032	–	0,0032	–	0,0032	0,0032
	aus Schweizer Aktien		0,0044	–	0,0044	–	0,0044	0,0044
	aus spanischen Aktien		0,0032	–	0,0032	–	0,0032	0,0032
	Summe aus Aktien		0,1051	–	0,1051	–	0,1051	0,1051
	c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern:							
	aus britischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,1346	0,1346
	aus dänischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0236	0,0236
	aus deutschen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0391	0,0391
	aus finnischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0063	0,0063
	aus französischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0046	0,0046
	aus griechischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0027	0,0027
	aus italienischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0057	0,0057
	aus niederländischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0102	0,0102
	aus norwegischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0011	0,0011
	aus schwedischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0016	0,0016
	aus Schweizer Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0033	0,0033
	aus spanischen Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,0106	0,0106
	Summe aus Aktien		0,0000	–	0,0000	–	0,2434	0,2434

Rechnungsjahr: 01.06.2011 – 31.05.2012		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
Ausschüttungstag: 16.08.2012				Natürliche Personen (auch OG, KG,...)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
Ausschüttungsbeschluss: 19.07.2012							
ISIN: AT0000495288		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
19.	Angaben zu einer allfälligen EU- Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,00	–	–	–	–	–

- 1 EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2 Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgen die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die EST anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 5 Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6 Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7 Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8 Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugssteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12 Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 13 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KSt anrechenbar.
- 14 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 15 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 16 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Steuerliche Behandlung der Thesaurierung (R) in EUR

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Rechnungsjahr: 01.06.2011 – 31.05.2012		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
Auszahlungstag: 16.08.2012				Natürliche Personen (auch OG, KG,...)		Juristische Personen	
ISIN: AT0000495296		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
1.	Ordentliches Fondsergebnis	2,7225	–	2,7225	–	2,7225	2,7225
2.	Zuzüglich						
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern ¹	0,4082	–	0,4082	–	0,4082	0,4082
	b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20 %)	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
3.	Ertrag	3,1307	–	3,1307	–	3,1307	3,1307
4.	Abzüglich						
	a) Rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge ²	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) ³	0,0000	–	0,0000	–	3,1784	3,1784
	f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	-0,2060	–	-0,2060	–	-0,2060	-0,2060
	g) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag	3,3367	–	3,3367	–	0,1583	0,1583
6.	Hievon endbesteuert	3,3367	–	3,3367	–	0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte ^{4,5}	0,0000	–	0,0000	–	0,1583	0,1583
	davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	–	–	–	–	–	0,1583
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	85,62	–	85,62	–	85,62	85,62
9.	–						

Rechnungsjahr: 01.06.2011 – 31.05.2012			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
Auszahlungstag: 16.08.2012					Natürliche Personen (auch OG, KG,...)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN: AT0000495296			mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
Detailangaben								
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht wahrnimmt:							
	a)	Dividenden	⁶ 3,1784	–	3,1784	–	0,0000	0,0000
	b)	Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
		gesamt	3,1784	–	3,1784	–	0,0000	0,0000
11.	Von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
	a)	anrechenbar (einschließlich Matching Credit, Detail siehe Punkt 18. a)	^{7, 8, 9, 10}					
		aus Aktien (Dividenden)	0,2849	–	0,2849	–	0,0000	0,0000
		aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
		aus ausländischen Fonds	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
		gesamt	0,2849	–	0,2849	–	0,0000	0,0000
	b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)	^{10, 11}					
		aus Aktien (Dividenden)	0,1233	–	0,1233	–	0,1233	0,1233
		aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
		aus ausländischen Fonds	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
		gesamt	0,1233	–	0,1233	–	0,1233	0,1233
	c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c)	0,0000	–	0,0000	–	0,2849	0,2849
12.	Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG / § 10 Abs. 1 KStG / § 13 Abs. 2 KStG		¹²					
	a)	inländische Dividenden	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	b)	ausländische Dividenden	3,1784	–	3,1784	–	3,1784	3,1784
13.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen (bzw. in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung):		¹³					
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	^{14, 15} 0,1583	–	0,1583	–	0,1583	0,1583
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	c)	Ausländische Dividenden	¹⁴ 3,1784	–	3,1784	–	3,1784	3,1784
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	^{14, 15} 0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	e)	Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	^{14, 15} 0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds	^{14, 15} 0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	^{14, 15} 0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	h)	Außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	^{14, 15} 0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	i)	Substanzgewinne (20 %)	^{14, 15} 0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
	Österreichische KEST I (aus Kostenüberhang)		0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:		¹³					
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,04	–	0,04	–	0,04	0,04
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsen	² 0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
	c)	Ausländische Dividenden	0,39	–	0,39	–	0,39	0,39
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
	e)	Ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
	f)	Erträge aus Immobilienfonds	0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
		Österreichische KEST II (gesamt)	0,43	–	0,43	–	0,43	0,43

Rechnungsjahr: 01.06.2011 – 31.05.2012			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
Auszahlungstag: 16.08.2012					Natürliche Personen (auch OG, KG,...)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN: AT0000495296			mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
16.	Österreichische KEST III auf:	4						
	a)	Außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
	b)	Substanzgewinne	0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
		Österreichische KEST III (gesamt)	0,00	–	0,00	–	0,00	0,00
17.		Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,43	–	0,43	–	0,43	0,43
18.	a)	Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern:						
		aus britischen Aktien	0,1576	–	0,1576	–	0,0000	0,0000
		aus dänischen Aktien	0,0276	–	0,0276	–	0,0000	0,0000
		aus deutschen Aktien	0,0457	–	0,0457	–	0,0000	0,0000
		aus finnischen Aktien	0,0074	–	0,0074	–	0,0000	0,0000
		aus französischen Aktien	0,0054	–	0,0054	–	0,0000	0,0000
		aus griechischen Aktien	0,0031	–	0,0031	–	0,0000	0,0000
		aus italienischen Aktien	0,0067	–	0,0067	–	0,0000	0,0000
		aus niederländischen Aktien	0,0120	–	0,0120	–	0,0000	0,0000
		aus norwegischen Aktien	0,0013	–	0,0013	–	0,0000	0,0000
		aus schwedischen Aktien	0,0018	–	0,0018	–	0,0000	0,0000
		aus Schweizer Aktien	0,0039	–	0,0039	–	0,0000	0,0000
		aus spanischen Aktien	0,0124	–	0,0124	–	0,0000	0,0000
			0,2849	–	0,2849	–	0,0000	0,0000
		Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern:	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
		Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (Matching Credit):	0,0000	–	0,0000	–	0,0000	0,0000
		Summe aus Aktien	0,2849	–	0,2849	–	0,0000	0,0000
	b)	Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern:						
		aus britischen Aktien	0,0024	–	0,0024	–	0,0024	0,0024
		aus dänischen Aktien	0,0479	–	0,0479	–	0,0479	0,0479
		aus deutschen Aktien	0,0347	–	0,0347	–	0,0347	0,0347
		aus finnischen Aktien	0,0148	–	0,0148	–	0,0148	0,0148
		aus französischen Aktien	0,0042	–	0,0042	–	0,0042	0,0042
		aus griechischen Aktien	0,0034	–	0,0034	–	0,0034	0,0034
		aus italienischen Aktien	0,0023	–	0,0023	–	0,0023	0,0023
		aus norwegischen Aktien	0,0009	–	0,0009	–	0,0009	0,0009
		aus schwedischen Aktien	0,0037	–	0,0037	–	0,0037	0,0037
		aus Schweizer Aktien	0,0052	–	0,0052	–	0,0052	0,0052
		aus spanischen Aktien	0,0038	–	0,0038	–	0,0038	0,0038
		Summe aus Aktien	0,1233	–	0,1233	–	0,1233	0,1233
	c)	Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern:						
		aus britischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,1576	0,1576
		aus dänischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0276	0,0276
		aus deutschen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0457	0,0457
		aus finnischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0074	0,0074
		aus französischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0054	0,0054
		aus griechischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0031	0,0031
		aus italienischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0067	0,0067
		aus niederländischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0120	0,0120
		aus norwegischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0013	0,0013
		aus schwedischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0018	0,0018
		aus Schweizer Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0039	0,0039
		aus spanischen Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,0124	0,0124
		Summe aus Aktien	0,0000	–	0,0000	–	0,2849	0,2849

Rechnungsjahr: 01.06.2011 – 31.05.2012		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
Auszahlungstag: 16.08.2012				Natürliche Personen (auch OG, KG,...)		Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN: AT0000495296		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	EUR
19.	Angaben zu einer allfälligen EU- Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,00	–	–	–	–	–

- 1 EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2 Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgen die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 5 Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6 Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7 Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8 Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugssteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12 Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 13 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 15 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).